

Maßnahmenübersicht SCI 093

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 4030:

- Zur Pflege des LRT ist vorrangig Hüteschafhaltung anzuwenden, vorzugsweise vergleichsweise spät im Jahr (ab Juli), grundsätzlich als weites Gehüt bei langer Verweilzeit (durch flexible Weideführung aber auch mit Bodenfreilegung in Teilbereichen). Alternativ möglich ist eine Beweidung in wechselnden aber i.d.R. großzügig bemessenen Koppeln (Schafe, nach Einzelfallprüfung auch Robust-Rinder). Als Minimum ist ein Weidegang pro Jahr durchzuführen (mehrjährige Beweidungspausen sind bei gutem EHZ möglich und sinnvoll, bedürfen jedoch der Einzelfallprüfung). Generell ausgeschlossen sind jeglicher Einsatz ertragssteigernder Mittel, Zufütterungen und Nachtpferche im LRT-Bereich bzw. auf oberhalb angrenzenden Flächen. Tränkplätze sind allenfalls in abgestimmten, weniger wertvollen/empfindlichen Bereichen zuzulassen.
- Bei Bedarf (Deckung > 20%) sind maßvolle Entbuschungsmaßnahmen durchzuführen (danach wg. möglicher N-Freisetzungen ggf. erhöhte Pflegeintensität). Dabei sind, soweit möglich, auch angrenzende Bereiche als weitgehend gehölzarm herzustellen bzw. zu erhalten. Faunistisch bedeutsame Gehölze (z.B. Höhlenbaume, starkes Totholz) sind zu belassen.
- Bei zunehmender Überalterung und Beeinträchtigung sind (abschnittweise gestaffelt) alternative bzw. grundlegende Pflegeeingriffe anzuwenden (kontrolliertes Brennen, Abschieben des Oberbodens, Plaggen oder bodennahe Mahd; Durchführungszeitraum ist i.d.R. das Winterhalbjahr). Erforderlich ist eine nachträgliche Erfolgskontrolle, in deren Folge die Fortsetzung solcher Maßnahmen ggf. modifiziert wird. Anschließend sind die Flächen nach Möglichkeit wieder in regelmäßige Beweidungen (s. erster Anstrich) einzubeziehen. Im Ausnahmefall (bei mangelnder Verfügbarkeit von Weidetieren) können entsprechende Maßnahmen (nach mehrjähriger, maximal 10-jähriger Pause) auch wiederholt angewendet werden.
- Aufkommende Neophyten, insbesondere *Campylopus introflexus*, sind nach Möglichkeit zu beseitigen (z.B. von Hand oder durch kontrolliertes Abflämmen).

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 6110*:

- Die Standorte der LRT sind zu sichern und grundsätzlich von menschlichen Eingriffen frei zu halten.
- Durch eine extensive Landschaftsnutzung im Umfeld werden stoffliche Einträge vermieden.
- Der Einbezug des LRT in extensive Beweidungsmaßnahmen wird aufrechterhalten.
- Bei Bedarf (Gefahr der fortschreitenden Verschattung) sind aufkommende Gehölze zu beseitigen.

Maßnahmenübersicht SCI 093

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 6210:

- Die Flächen sind, am Aufwuchs orientiert, grundsätzlich jedoch wenigstens zweimal pro Vegetationsperiode, mit einem Mindestabstand von sechs bis acht Wochen, in Beweidungsmaßnahmen/Triften einzubeziehen (i.d.R. Hutungen oder Weideführung in wechselnden Koppeln, insbesondere mit Schafen/Ziegen; keine Zufütterung; Nachtpferch außerhalb, bei Hanglagen nicht oberhalb des LRT; Tränken nur in abgestimmten, weniger wertvollen Bereichen; Pferdebeweidungen sind grundsätzlich ausgeschlossen).
- Ggf. sind alternative Maßnahmen (ein- bis zweimalige Mahd mit Beräumung des Mähgutes, i.d.R. ± Mitte bis Ende Juni/Mitte bis Ende August; bei gebietsbedeutsamen Vorkommen von *Spiranthes spiralis* generell im Zeitraum Juni/Juli) durchzuführen. Obligat ist dabei v.a. der frühere Mahdtermin. Eine eventuelle Zweitnutzung kann auch durch Beweidung/Trift erfolgen.
- Bei Koppelhaltungen sind vorrangig kurze Weideperioden und hohe Besatzdichten einzuhalten und, soweit möglich, gehölzbestandene Bereiche (als bevorzugte Ruheplätze) mit einzubeziehen. Bereiche mit (ggf. potenziell) gebietsbedeutsamen Vorkommen von *Spiranthes spiralis* sollen jedoch primär der (intensiven) Hutung unterliegen (bei ggf. zusätzlicher Pflege von Hand); alternativ ist bestenfalls eine Tageskoppelhaltung anzuwenden (zwei- bis mehrfach im Jahr); im Spätsommer/Frühherbst ist i.d.R. eine ca. 6- bis 10-wöchige Nutzungsruhe einzuhalten (Blüh- und Fruchtphase).
- Beim Erst-Auftrieb sind eventuelle Nährstoffeinträge zu vermeiden. Generell orientieren sich Weidezeiten und Besatzdichten* am konkreten Pflanzenbestand. Vor allem Unternutzungen sind zu vermeiden; durch eine flexible Weideführung und ein intensives Abschöpfen der Biomasse sind partielle Bodenfreilegungen zu forcieren, ohne dass jedoch eine flächige Übernutzung erfolgt. Die Ausbreitung von Weideunkräutern ist durch ggf. nachgeschaltete Säuberungsschnitte zu verhindern. Ausgeschlossen sind Düngungsmaßnahmen und der Einsatz von PSM.
- Eine (aus Kapazitätsgründen bedingte) Reduzierung auf eine einmalige Nutzung/Pflege im Jahr ist lediglich zeitweilig (als Notlösung zum grundsätzlichen Erhalt des LRT) möglich (max. 5 Jahre; vor-zugsweise im Juni).
- Aufkommende Gehölze sind bei Bedarf (Verbuschung/Verschattung deutlich > 25 %, neophytische Gehölze bereits bei Einwanderung/Etablierung) zu beseitigen. Dabei sind, soweit möglich, auch angrenzende Bereiche als weitgehend gehölzarm herzustellen bzw. zu erhalten. Faunistisch bedeutsame Gehölze, z.B. Höhlenbäume/starkes Totholz, sind jedoch zu belassen. Zudem sollen wertvolle Obstbaumbestände durch geeignete Vorrichtungen gegen eventuelle Weideschäden geschützt werden (gilt v.a. bei Einsatz von Ziegen).

Partiell-kleinflächige oder kurzzeitig-temporäre Abweichungen des Behandlungsregimes zum Schutz bzw. zur Förderung einzelner, naturschutzfachlich bedeutsamer Orchideenvorkommen sind möglich (z.B. nach spontanen Ansiedlungen solcher Arten) , soweit dadurch der Fortbestand der jeweiligen LRT-Fläche nicht gefährdet wird.

** Orientierungsgrößen zur Besatzstärke: je nach Ausprägung ca. 0,3 bis 1 GVE/ha und Jahr. Vgl. hierzu SCHMIDT 2003 und Ertragszahlen u.a. bei KLAPP 1965.*

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 6230*:

- Kennzeichnend ist eine regelmäßige extensive Nutzung (ohne Düngung / PSM)
- durch Beweidung (v.a. mit Schafen*, ohne Zufütterung, Pferchung; optimal mit langer Verweilzeit und geringer Besatzdichte [0,3-1 GV/ ha]; eine zusätzliche Herbst- bzw. Winterhutung ist möglich); auf Erwartungs- und Vorkommensflächen von *Spiranthes spiralis* Beweidung jedoch mit Schwerpunkt Mitte Juni bis Mitte Juli, bei erhöhter Intensität und ohne ganztägige Koppelung.
- und/oder (ergänzend/ alternativ) durch einmalige Sommer-Mahd inkl. Beräumung (ab Juli, Schnitthöhe 10 - 15 cm, auf Erwartungs- und Vorkommensflächen von *Spiranthes spiralis* jedoch Mitte Juni bis Mitte Juli und bodennah/ tief ansetzend), als alleinige Maßnahme jährlich, als Ergänzung zur Beweidung nach Bedarf in ± mehrjährigem Turnus (enge Abstimmung mit UNB).
- Bei ausbleibender Nutzung ist zur Erhaltung des LRT ggf. auch ein geregeltes / kontrolliertes Brennen (zum Winterausgang) möglich (Vorgehensweise möglichst in Abschnitten: in einem Jahr max. 30 bis 50% der LRT-Fläche, zuerst geringwertigere Teilflächen).
- Zum Erhalt des LRT und der Bewirtschaftungsfähigkeit der Flächen sind, sofern ein entsprechender Bedarf besteht, maßvolle Entbuschungsmaßnahmen möglich und notwendig, ohne dass dadurch der grundsätzliche Gebietscharakter verändert wird (Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde; faunistisch bedeutsame Gehölze, z.B. Höhlenbäume / starkes Totholz, sind zu belassen).

** ergänzend auch Ziegen einsetzbar; grundsätzlich als lrt-verträglich geltende kleinrahmig-robuste Pferde- oder Rinderrassen können im Gebiet wg. der Kleinflächigkeit der LRT-Vorkommen/ einer insgesamt unzureichenden Futtergrundlage kaum eingesetzt werden.*

Maßnahmenübersicht SCI 093

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 6240*:

- Die Pflege der Flächen erfolgt vorrangig durch eine aufwuchsorientierte und flexible Hutebeweidung mit Schafen und Ziegen, etwa ein- bis dreimal jährlich, dabei wird jedoch in der Aufwuchs- und Reifephase charakteristischer Arten (April bis Juli) maximal ein Weidegang in weitem Gehüt durchgeführt, weitere Weidegänge (in August bis März) hingegen möglichst im engen Gehüt. Andere Weidetiere sind ausgeschlossen, ebenso jeglicher Einsatz ertragssteigernder Mittel sowie Zufütterungen, Tränken und Nachtpferche im LRT-Bereich bzw. auf oberhalb angrenzenden Flächen. Ersatzweise ist eine Weideführung in wechselnden Koppeln möglich (dabei Beachtung der genannten Weidezeiten und –intensitäten!, insgesamt max. 0,5 GVE/Jahr und ha). In reicheren LRT-Ausprägungen ist die eventuelle Ausbreitung von Weideunkräutern durch ggf. nach geschaltete, selektive Säuberungsschnitte zu verhindern.
- Bereits bei geringen Verbuschungstendenzen (< 10%) sind Gehölze (auch im Jugendstadium) zu beseitigen.
- Maßnahmen der Pflegemahd und Beräumung sind höchstens ersatzweise durchzuführen, wenn keine Weidetiere verfügbar sind und die LRT-Bestände zu verbrachen drohen. Sie erfolgen generell erst spät im Jahr (± Herbst).

Maßnahmenübersicht SCI 093

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 6510:

1. Kennzeichnend ist eine ± zweimalige Nutzung (i.d.R. durch Mahd, auf mageren Standorten/bei nicht mahdfähiger Geländebeschaffenheit auch Beweidung), die sich vorrangig am Aufwuchs orientiert:

- erste Nutzung i.d.R. zu Blühbeginn der bestandsbildenden Gräser (je nach Witterungsverlauf und dominanten Grasarten im Gebiet ca. Anfang bis Mitte Juni, dabei Beweidung etwas früher als Mahd)
- Einzelfallweise mögliche Ausnahmen für eine (i.d.R. vorübergehend!) verzögerte erste (Schnitt-) Nutzung (bis Ende Juni):
 - bei Mahdnutzung: schlechte Witterungsbedingungen, die keine frühere Heuwerbung ermöglichen
 - Besonders magere (Teil-)flächen in gutem Pflegezustand (Ziel: Belassen von Nahrungsangeboten für Blüten besuchende Insekten, Beachtung der Ansprüche von *Spiranthes spiralis*; bei sehr mageren/spätwüchsigen Flächen auch Ertragsoptimierung)
- Zweite Nutzung: frühestens 6 bis 8 Wochen nach Erstnutzung, optimal (bei Mahd) bis Ende August, spätestens - auf Vorkommensflächen von *Spiranthes spiralis* jedoch generell - Mitte September. Alternativ Beweidung möglich; dann gegenüber Mahd ggf. (außer auf *Spiranthes*-Flächen) etwas früherer Beginn, ohne Zufütterung /Pferchung, kurzzeitig und mit hohem Besatz* (portioniert), dadurch gründliches Abschöpfen der Biomasse; nachfolgend ggf. Säuberungsschnitt; ausgeschlossen ist Winterbeweidung mit Rindern, grundsätzlich auch Pferdebeweidung; eine Beweidung mit Pferden ist nur dann zulässig, wenn diese die einzige Möglichkeit der Zweitnutzung darstellt, und wenn sie behutsam und vorzugsweise mit kleinwüchsigen Rassen und unbeschlagenen Tieren durchgeführt wird; die genannten Maßgaben gelten auch bei fallweiser Erstnutzung durch Beweidung)
- Nachbeweidungen (ohne Zufütterung und Pferchung) sind grundsätzlich möglich (außer Winterbeweidung Rind; Einschränkungen Pferdebeweidungen s. voriger Pkt.).

2. Düngemaßnahmen erfolgen (sofern vom Bewirtschafter gewünscht und in vertraglichen Vereinbarungen nicht anders festgelegt bzw. durch weitergehende Regelungen nicht ohnehin ausgeschlossen), bestenfalls im Bereich von vorrangig der Mahd unterliegenden bzw. infolge Aushagerung vergrasteten Flächen, bedarfsgerecht, d.h. sie sind ausgerichtet am Nettoentzug. Bevorzugt ist Stallmist** oder Mineraldünger (hier PK-Gaben** günstiger als NPK-Gaben) zu verwenden. Auf die Ausbringung von Gülle soll nach Möglichkeit verzichtet werden, insbesondere vor dem ersten Schnitt. Flächen, deren Nutzung vorrangig durch Beweidung erfolgt, werden nicht zusätzlich gedüngt. Auf Flächen mit Vorkommen von *Spiranthes spiralis* (und anderen Orchideen) sind Düngemaßnahmen gänzlich ausgeschlossen. PSM werden nicht eingesetzt.

3. Eine (aus Kapazitätsgründen bedingte) Reduzierung auf eine einmalige Nutzung/Pflege im Jahr ist lediglich zeitweilig (als Notlösung zum grundsätzlichen Erhalt des LRT) möglich (max. 5 Jahre; vorzugsweise im Juni). Eine Düngung ist dann ausgeschlossen. Bezüglich einer eventuellen Beweidung gelten die unter Pkt. 1 genannten Einschränkungen und Prämissen.

4. Aufkommende Gehölze sind bei Bedarf (Verbuschung/Verschattung deutlich > 10 %) zu beseitigen. Dabei sind, soweit möglich, auch angrenzende Bereiche als weitgehend gehölzfrei bzw. -arm herzustellen bzw. zu erhalten. Faunistisch bedeutsame Gehölze, z.B. Höhlenbäume/starkes Totholz, sind jedoch zu belassen. Zudem sollen wertvolle Obstbaumbestände durch geeignete Vorrichtungen gegen eventuelle Weideschäden geschützt werden (gilt v.a. bei Einsatz von Ziegen).

Partiell-kleinflächige oder kurzzeitig-temporäre Abweichungen des Behandlungsregimes zum Schutz bzw. zur Förderung einzelner, naturschutzfachlich bedeutsamer Orchideenvorkommen sind möglich (z.B. nach spontanen Ansiedlungen solcher Arten), soweit dadurch der Fortbestand der jeweiligen LRT-Fläche nicht gefährdet wird.

Entwickelt sich eine Fläche des LRT, z.B. infolge guter Pflege/Aushagerung, in den LRT 6210, wird die Zielstellung auf den gebietsbedeutsameren LRT 6210 angepasst. Entsprechend finden im Weiteren die BHG des LRT 6210 Anwendung.

* *Orientierungsgrößen zur Besatzstärke für ± mittlere Ausprägungen: Bei Beweidung im zweiten Nutzungsgang etwa 0,5 bis 1 GVE/ha, bei ausschließlicher Beweidung ca. 1 bis 2 GVE/ ha und Jahr.*

Vgl. hierzu SCHMIDT 2003 und Ertragszahlen u.a. bei KLAPP 1965.

** *Orientierungsgrößen nach JÄGER et al. 2002 für reine Mahdflächen bei optimalem Biomasseentzug: P/K: max. 20/130 kg/ha (reiche Ausbildungen) bzw. 12/80 kg/ha (alle anderen Ausbildungen) Stallmist: alle 2-4 Jahre 90-180 dt (reiche Ausbildungen) bzw. 60-120 dt (alle anderen Ausbildungen);*

Entwickelt sich eine Fläche des LRT, z.B. infolge guter Pflege/Aushagerung, in den LRT 6210, wird die Zielstellung auf den gebietsbedeutsameren LRT 6210 angepasst. Entsprechend finden im Weiteren die BHG des LRT 6210

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 8220:

- Die Standorte der LRT sind zu sichern und grundsätzlich von menschlichen Eingriffen / Beeinträchtigungen (z.B. Trittbelastungen, Schädigungen des Felsens etc.) frei zu halten.
- Bei Bedarf (Gefahr der fortschreitenden Verschattung) sind aufkommende Gehölze zu beseitigen, soweit dadurch ggf. benachbarte Wald-LRT nicht beeinträchtigt werden.

Maßnahmenübersicht SCI 093

Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 8230:

- Regelmäßiger Einbezug in Beweidungsmaßnahmen (Termine aufwuchsorientiert, ggf. mehrfach, min-destens ein- bis zweimal im Jahr); vorrangig mit Schafen und/oder Ziegen; möglichst als Hutung; al-ternativ auch als Koppelhaltung (jedoch nur als Kurzzeitweide mit hohem Besatz, ohne Zufütterung, ohne Nachtpferch oder Tränkplatz im LRT-Bereich).
- Bei Bedarf (Gefahr der fortschreitenden Verschattung; Deckung > 20%) sind aufkommende Gehölze zu beseitigen.

Zusätzliche Behandlungsgrundsätze (BHG) Wald LRT:

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und der Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL [entspr. Art. 3 (1)] bzw. Anhang I der VSRL gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- Erhaltung des Flächenumfanges der LRT.
- Einzelbaum- bzw. gruppenweise Nutzung durch Abkehr vom Prinzip des schlagweisen Hochwaldes zum Erhalt bzw. zur Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen im Sinne Nr. 3.2.1 und 3.3.2 LEITLINIE WALD. Förderung kleinräumig wechselnder Bestandsstrukturen.
- Einhaltung von Zieldurchmessern (Brusthöhendurchmesser), zur Wahrung bzw. Erhöhung des Anteils der Reifephase > 30% Deckung, für Stiel- und Traubeneiche von 60 cm, für Schwarzerle von 40 cm. Erntennutzung und Verjüngungszeitraum so ausdehnen und staffeln, dass die Reifephase mit einem Deckungsanteil von mindestens 30 % bezogen auf die Gesamt-LRT-Fläche im Gebiet in günstiger räumlicher Verteilung entsteht.
- Anwendung bodenschonender Holzernte- und Verjüngungsverfahren zur Verhinderung von Bodenschäden i. S. des BBodSchG bzw. zur Erhaltung und Förderung der lebensraumtypischen Bodenvegetation (Krautschicht und Strauchschicht). Dazu ist auf normal zu bewirtschaftenden Standorten die Rückung auf Rückegassen mit einem Abstand von nicht weniger als 40 m bzw. die Neuanlage von Rückegassen in einem Abstand von nicht weniger als 60 m zu realisieren.
- Ausweisung und Dokumentation eines Netzes nutzungsfreier Altholzinseln im Gebiet und/oder Erhaltung einer für den günstigen Erhaltungszustand des LRT erforderlichen Mindestanzahl von Alt- und Biotopbäumen sowie deren dauerhafte Markierung und Dokumentation in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser in der B1 >40 cm.
- Erhaltung der vorhandenen Horst- und Höhlenbäume.
- Erhaltung des vorhandenen stehenden und liegenden starken Totholzes.
- Vorrang der natürlichen Verjüngung lebensraumtypischer Gehölzarten vor künstlicher Verjüngung (letztere nur mit autochtonem Vermehrungsgut).
- Erhaltung bzw. Förderung des lebensraumtypischen Gehölz- und Bodenpflanzeninventars.
- Herstellung einer Schalenwilddichte, die eine Etablierung und Entwicklung des lebensraumtypischen Gehölzinventars sowie der Bodenvegetation nicht erheblich beeinträchtigt.
- Erhaltung von lebensraumtypischen Kleinstrukturen, Waldinnen- und Waldaußenrändern und habitattypischen Offenlandbereichen sowie von waldoffenen Flächen im Wald.
- Pflege/Bewirtschaftung im Wald liegender Offenland-Lebensräume bzw. Biotope nach § 22 NatschG LSA in Verbindung mit § 30 BNatschGunter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Berücksichtigung der Ansprüche der dort vorkommenden naturschutzfachlich wertgebenden Arten.
- Erhaltung und Wiederherstellung des standortstypischen Wasserregimes bzw. Duldung von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumtypflächen durch Bewirtschaftung anderer, auch außerhalb des Gebietes, gelegenen Flächen.
- Entnahme LRT-fremder Gehölzarten.
- Keine Verwendung gentechnisch veränderter Organismen.
- Vermeidung der Beeinträchtigung von lokalen Populationen der Arten des Anhang II und IV der FFH-RL sowie der Vogelarten des Anhang I VSRL, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen; dazu sind:
 - die forstwirtschaftliche Nutzung und die Jagd ausübung im Umkreis von 300 m um Niststandorte empfindlicher Arten (im Gebiet potenziell: Rotmilan, Uhu) im Zeitraum vom 01. Februar (Revierbesetzung) bis 31. Juli (Verlassen des Brutbereiches durch die Jungvögel) zu unterbinden;
 - bei Horststandorten vorgenannter Arten in einem Radius von 100 m um die Horststandorte jegliche forstwirtschaftliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Charakters des Gebietes, insbesondere zu einer Beeinträchtigung von Nest, Nistbaum und unmittelbarer Umgebung führen, auch außerhalb der Brutzeit zu unterlassen;

Maßnahmenübersicht SCI 093

Für Arten sind Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu treffen, die für:

1. die lokalen Populationen der Vogelarten nach Anhang I VSRL (im Gebiet potenziell: Rotmilan, Uhu, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, ggf. auch Wesepensussard und Schwarzmilan) gewährleisten, dass:

- die artspezifischen Brut-, Rast- und Nahrungshabitate funktionsfähig bleiben,
- die Nahrungsgrundlagen erhalten bleiben,
- Bestandsinnenklima und Wasserregime den arttypischen Ansprüchen genügen,
- mechanische Beeinträchtigungen, toxische Wirkungen sowie Störungen unterbleiben,

2. die lokalen Populationen der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten nach Anhang II bzw. IV der FFH-RL gewährleisten, dass:

- die artspezifischen Habitate und Strukturen funktionsfähig bleiben,
- die Nahrungsgrundlagen erhalten bleiben,
- Bestandsinnenklima und Wasserregime den arttypischen Ansprüchen genügen,
- mechanische Beeinträchtigungen, toxische Wirkungen sowie Störungen unterbleiben.

Gleichzeitig sind Einflüsse zu vermeiden, die den genannten Erfordernissen widersprechen bzw. entgegenwirken.

Entsprechend Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte, die nicht für die Verwaltung des FFH-Gebietes notwendig sind und ein solches erheblich beeinträchtigen können, einer Prüfung auf Verträglichkeit im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu unterziehen. Dieser Vorgabe ist sowohl bei der mittelfristigen Betriebsplanung (z.B. Forsteinrichtung) als auch bei der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne Rechnung zu tragen.

Die Waldbewirtschaftung der FFH-LRT hat unter Berücksichtigung der Erhaltungszustände (EZ) zu erfolgen. Dabei sind die Einflüsse von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Teilkriterien der Bewertungsmatrix (s. gemeinsame Empfehlungen der LANA/FCK zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald- Bewertungsschemata für die FFH-Wald-LRT – Anlage 1) für die LRT maßgeblich. Insbesondere ist die Verschlechterung eines Hauptkriteriums (HK 1-Artinventar, 2-Strukturen, 3-Beeinträchtigungen) nach „C“ nicht zulässig, da über die Hauptkriterien Auswirkungen auf die Gesamtbewertung des EZ bestehen.

Insbesondere können folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes führen [nach Hauptkriterien (HK)]:

HK 1 Aufarbeitung und Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze

HK 1 Arrondierung von Schadflächen

HK 1 Entnahme von Totholz bzw. aktive lokale Konzentration (Polter) oder Biotopbäumen

HK 1/3 Rückung auf Rückegassen mit einem Abstand von weniger als 40 m bzw. Neuanlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 60 m auf normal zu bewirtschaftenden Standorten

HK 2 Holzernte und Rückung innerhalb der Vegetationsperiode von März bis Oktober eines jeden Jahres in den Waldlebensraumtypen und Habitaten der Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL bzw. Anhang I der VSRL

HK 2 Aktives Einbringen nicht heimischer, lebensraumfremder und invasiver Gehölzarten

HK 2 Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden

HK 2 Kalkung natürlich saurer Standorte

HK 2 Waldweide

HK 3 Entwässerungen bodenwasserabhängiger LRT

HK 3 Flächige Befahrung

HK 3 Flächige oder streifenweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung

Spezifische Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 9130:

- Sicherung von mindestens 50 % Deckungsanteil der Hauptbaumart Rot-Buche am Gesamtbestand im Rahmen der Pflege- bzw. Erntennutzung sowie bei der Wahl geeigneter Verjüngungsverfahren

Spezifische Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 9170:

- Sicherung von mindestens 50 % Deckungsanteil der Hauptbaumarten (Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Hainbuche, Winter-Linde; davon mind. 20 % Eiche, v.a. Traubeneiche) durch entsprechende Beachtung im Rahmen der Pflege- und Erntennutzung sowie bei der Wahl geeigneter Verjüngungsverfahren/Betriebsarten; erforderlichenfalls auch durch Zurückdrängung Rot-Buche im Rahmen des Erhaltes bzw. der Entwicklung kulturbedingter Waldgesellschaften.

Maßnahmenübersicht SCI 093

Spezifische Behandlungsgrundsätze (BHG) LRT 91E0*:

- Sicherung von mindestens 50 % Deckungsanteil der Hauptbaumarten (Erle, Esche, Gewöhnliche Traubenkirsche) am Gesamtbestand im Rahmen der Pflege- und Erntennutzung sowie bei der Wahl geeigneter Verjüngungsverfahren/Betriebsarten
- Erhalt und Wiederherstellung des standortstypischen Wasserregimes (Erhalt intakter Flutrinnen, Zulassen der Überschwemmungsdynamik) bzw. Einleitung von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT

Allgemeine Erfordernisse für weitere Schutzgüter (Fransenfledermaus, Geschützte Biotope):

- Erhaltung und Sicherung der Waldflächen des Gebietes; Vorrang der natürlichen Entwicklung (Sukzession) auch in Waldbeständen außerhalb der FFH-Kulisse.
- Bewahrung der mosaikhaften Landschaftsstruktur des Gebietes, der vorhandenen Vielfalt an äußeren und inneren Grenzlinien, der gliedernden Gehölzstrukturen des Offenlandes; Verzicht auf Flächenarrondierungen, die zu einer Verkürzung von Grenzlinien führen würden.
- Bei begründetem Bedarf, z.B. drohender Überalterung / Strukturverarmung (Einzelfallprüfung) ggf. Pflege geschützter Hecken und (Trocken-) Gebüsche durch abschnittsweises (bis 1/2 eines zusammenhängenden Bestandes), räumlich und zeitlich alternierendes „Auf-den-Stock-setzen“ (dabei Belassen einzelner Überhälter; Durchführung im Winterhalbjahr; früheste Wiederholung nach ca. 10 bis 25 Jahren).
- Erhaltung und Sicherung vorhandener hochstämmiger Streuobstbestände (darunter auch abgängiger Baumindividuen) bei möglichst regelmäßiger stoffextensiver Nutzung des Unterwuchses. Bei altersbedingtem Verlust Wiederherstellung/Ersatz der Obstbaumbestände (Nachpflanzung).
- Sicherung vorhandener Sonderstandorte, z.B. Felsbereiche und aufgelassene Steinbrüche (Schutz vor menschlichen Eingriffen).
- Bei Bedarf (Beobachtung) Bekämpfung invasiver Neophyten im Bereich der besonders geschützten Biotope.

ID_Maßnahme-fläche	Bezugs-fläche BIO-LRT	alle Schutzgüter (bei Habitaten mit ID)	Fläche (ha)	Ziel-arten/ Ziel-LRT der Maß-nahme	Maß-nahmen-Nr. gem. Liste BfN	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Maßnahme/Variante	Art der Maßnahme	Rang-folge der Maß-nahme-varian-ten	Dringlich-keit des Beginns der Umset-zung	Verant-wortlich-keit	Bemerkungen
001-001-a	1011	9170: 10001, Fransenfledermaus: 50001	10,45	9170	2.1.2	Nutzungsverzicht, Zulassen der natürlichen Sukzession	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forst-wirtschaft	
001-001-b	1011	9170: 10001, Fransenfledermaus: 50001	10,45	9170		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 9170	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	2			
002-001-a	1008	91E0: 10002, Fransenfledermaus: 50001	1,63	91E0*	2.1.2	Nutzungsverzicht, Zulassen der natürlichen Sukzession	Wiederherstellungsmaßnahme	1	sofort	Forst-wirtschaft	
002-001-b	1008	91E0: 10002, Fransenfledermaus: 50001	1,63	91E0*	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha). Beachtung BHG LRT 91E0	Wiederherstellungsmaßnahme	2	sofort	Forst-wirtschaft	
003-001-a	1007	9170: 10003, Fransenfledermaus: 50001	2,83	9170	2.1.2	Nutzungsverzicht, Zulassen der natürlichen Sukzession (außer Teil-Maßnahme 002-2)	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forst-wirtschaft	
003-001-b	1007	9170: 10003, Fransenfledermaus: 50001	2,83	9170	2.4.1, 2.4.2, 2.4.3	vorhandenes starkes stehendes u. liegendes Totholz bzw. vorhandene Biotop- und Altbäume erhalten (derzeit a-Zustand). Beachtung BHG LRT 9170	Erhaltungsmaßnahme	2	sofort	Forst-wirtschaft	

Maßnahmenübersicht SCI 093

003-002-a	1007	9170: 10003, Fransenfledermaus: 50001	2,83	9170	2.2.1.1	Soweit hiebsreifer Teilbestände (mit Zieldurchmesser) vorhanden: Fördern der Traubeneiche durch kleinflächige (femelartige) Verjüngung auf lichtem Plateau. Beachtung BHG LRT 9170	Wiederherstellungsmaßnahme	1	langfristig	Forstwirtschaft	
004-001-a	1001	9170: 10004, Fransenfledermaus: 50001	5,94	9170	2.1.2	Nutzungsverzicht, Zulassen der natürlichen Sukzession (außer Teil-Maßnahme 001-2)	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Forstwirtschaft	
004-001-b	1001	9170: 10004, Fransenfledermaus: 50001	5,94	9170	2.4.2	starkes stehendes u. liegendes Totholz anreichern (mind. 1Stück/ha). Beachtung BHG LRT 9170	Erhaltungsmaßnahme	2	sofort	Forstwirtschaft	
004-002-a	1001	9170: 10004, Fransenfledermaus: 50001	5,94	9170	2.2.1.1	Soweit hiebsreifer Teilbestände (mit Zieldurchmesser) vorhanden: Fördern der Traubeneiche durch kleinflächige (femelartige) Verjüngung auf lichtem Plateau. Beachtung BHG LRT 9170	Erhaltungsmaßnahme	1	langfristig	Forstwirtschaft	
005-001-a	65	6510: 15001, Fransenfledermaus: 50001	0,66	6510		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6510	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
006-001-a	35	6210: 15002, Fransenfledermaus: 50001	1,50	6210		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
007-001-a	60	6210: 15003, Fransenfledermaus: 50001	2,52	6210, Spiranthes spiralis	1.2.4	Schafbeweidung als Hutung im engen Gehüt oder als Tageskoppel mit hoher Besatzdichte (intensive Biomasseabschöpfung!), mind. 3 x pro Jahr; Hauptgang Juni/Juli; weitere April/Mai u. ab Mitte/Ende Sept., in mehrjährigen Abständen nicht vor Mitte Oktober. Im weiteren Beachtung BHG LRT 6210 (z.B. Tränken nur randlich/in weniger wertvollen Bereichen). Enge Abstimmung mit UNB.	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Landwirtschaft	
007-001-b	60	6210: 15003, Fransenfledermaus: 50001	2,52	6210, Spiranthes spiralis	1.2.4, 1.9.1.1	Schafbeweidung als Hutung im engen Gehüt oder als Tageskoppel mit hoher Besatzdichte (intensive Biomasseabschöpfung!), mind. 2 x pro Jahr: 1 bis 2 Gänge Mai bis Juli, 2. Gang ggf. auch ab Mitte/Ende September, in mehrjährigen Abständen nicht vor Mitte Oktober; ergänzt durch abschnittsweise alternierende bodennahe Pflegemahd, Mitte Juni bis Mitte Juli, in 2-3-jährigen Abständen. Im Weiteren Beachtung BHG LRT 6210 (z.B. Tränken nur randlich/in weniger wertvollen Bereichen). Enge Abstimmung mit UNB.	Erhaltungsmaßnahme	2	sofort	Landwirtschaft/ Naturschutz	
008-001-a	34	6510: 15004, Fransenfledermaus: 50001	0,35	6510, Spiranthes spiralis	1.9.1.1	im Bereich der Wuchsorte von <i>Spiranthes spiralis</i> : abschnittsweise alternierende bodennahe Pflegemahd, Mitte Juni bis Mitte Juli, in 2-3-jährigen Abständen. Ansonsten Nutzung gemäß BHG LRT 6510	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Naturschutz/ Landwirtschaft	

Maßnahmenübersicht SCI 093

009-001-a	69	6210: 15005, Fransenfledermaus: 50001	0,68	6210		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
010-001-a	40	6210: 15006, Fransenfledermaus: 50001	0,54	6210		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
011-001-a	46	6210: 15007, Fransenfledermaus: 50001	0,09	6210		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
012-001-a	52	6240*: 15008, Fransenfledermaus: 50001	0,11	6240*		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6240*	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
013-001-a	75	6210: 15031, Fransenfledermaus: 50001	0,37	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur randlich/in abgestimmten Bereichen); 0,5 bis 1 GVE/ha und Jahr, gründliches Abschöpfen der Biomasse, ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210.	Wiederherstellungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft	
013-001-b	75	6210: 15031, Fransenfledermaus: 50001	0,37	6210	1.9.1.1	Aufwuchsorientierte Pflegemahd und Beräumung (ohne Düngung/PSM), mind. 1 x jährlich (vorrangig Mitte-Ende Juni); ggf. 2. Nutzungsgang (Mahd oder Beweidung) ab ca. Mitte August; Vorweide (April/Mai) möglich.	Wiederherstellungsmaßnahme	2	mittelfristig	Naturschutz	
014-001-a	21	6210: 15010, Fransenfledermaus: 50001	3,41	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur randlich/in abgestimmten Bereichen); 0,5 bis 1 GVE/ha und Jahr, gründliches Abschöpfen der Biomasse, ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210.	Wiederherstellungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft	
014-001-b	21	6210: 15010, Fransenfledermaus: 50001	3,41	6210	1.9.1.1	Aufwuchsorientierte Pflegemahd und Beräumung (ohne Düngung/PSM), mind. 1 x jährlich (vorrangig Mitte-Ende Juni); ggf. 2. Nutzungsgang (Mahd oder Beweidung) ab ca. Mitte August; Vorweide (April/Mai) möglich.	Wiederherstellungsmaßnahme	2	mittelfristig	Naturschutz	
015-001-a	30	6230*: 15011, Fransenfledermaus: 50001	0,09	6230*		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6230*	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			

Maßnahmenübersicht SCI 093

016-001-a	29	6230*: 15012, Fransen-fledermaus: 50001	0,04	6230*		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6230*	Erhaltungs- maßnahme (BHG)	1			
017-001-a	28	6230*: 15013, Fransen-fledermaus: 50001	0,61	6230*	1.2.5	Hute- oder Koppelbeweidung (ohne Düngung, Zufütterung, Pferchung; kurzzeitig mit hohem Besatz) nach Aufwuchs (i.d.R. ab Ende Mai, bis 2 Nutzungsgänge in Vegetationsperiode; zusätzl. Herbst-/Winterweide möglich). Mehrere Jahre; bei Erfolg (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6230	Wiederherstellungs- maßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	
017-001-b	28	6230*: 15013, Fransen-fledermaus: 50001	0,61	6230*	1.9.1.1, 12.1.7	einmalige Mahd u. Beräumung / Jahr (ab Mitte Juni bis Mitte Juli; ergänzende Beweidungsgänge nach Aufwuchs, ohne Pferchung/Zufütterung, möglich) oder geregeltes / kontrolliertes Brennen (zum Winterausgang) in mehrjährigen Abständen (Vorgehensweise möglichst in Abschnitten: in einem Jahr max. 30 bis 50% der Fläche). Mehrere Jahre; bei Erfolg (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6230	Wiederherstellungs- maßnahme	2	mittelfristig	Naturschutz	
018-001-a	17	6510: 15014, Fransen-fledermaus: 50001	1,64	6510		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6510	Erhaltungs- maßnahme (BHG)	1			
019-001-a	18	6230: 15015, Fransen-fledermaus: 50001	0,05	6230*		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6230*	Erhaltungs- maßnahme (BHG)	1			
020-001-a	16	6210: 15016, Fransen-fledermaus: 50001	0,21	6210		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210	Erhaltungs- maßnahme (BHG)	1			
021-001-a	31	4030: 15017, Fransen-fledermaus: 50001	0,44	4030		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 4030	Erhaltungs- maßnahme (BHG)	1			
022-001-a	32	6240*: 15018, Fransen-fledermaus: 50001	0,04	6240*		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6240	Erhaltungs- maßnahme (BHG)	1			
023-001-a	24	6210*: 15020, Fransen-fledermaus: 50001	1,11	6210*, Spiranthes spiralis, Gentianella campestris	1.2.4	Schafbeweidung als Hutung im engen Gehüt oder als Tageskoppel mit hoher Besatzdichte (intensive Biomasseabschöpfung!), mind. 3 x pro Jahr; Hauptgang Juni/Juli; weitere April/Mai u. ab Mitte/Ende Sept., in mehrjährigen Abständen nicht vor Mitte Oktober. Im weiteren Beachtung BHG LRT 6210 (z.B. Tränken nur randlich/in weniger wertvollen Bereichen). Enge Abstimmung mit UNB.	Erhaltungs- maßnahme	1	sofort	Land-wirtschaft	

Maßnahmenübersicht SCI 093

023-001-b	24	6210*: 15020, Fransen-fledermaus: 50001	1,11	6210*, Spiranthes spiralis	1.2.4, 1.9.1.1	Schafbeweidung als Hutung im engen Gehüt oder als Tageskoppel mit hoher Besatzdichte (intensive Biomasseabschöpfung!), mind. 2 x pro Jahr: 1 bis 2 Gänge Mai bis Juli, 2. Gang ggf. auch ab Mitte/Ende September, in mehrjährigen Abständen nicht vor Mitte Oktober; ergänzt durch abschnittsweise alternierende bodennahe Pflegemahd, Mitte Juni bis Mitte Juli, in 2-3-jährigen Abständen. Im Weiteren Beachtung BHG LRT 6210 (z.B. Tränken nur randlich/in weniger wertvollen Bereichen). Enge Abstimmung mit UNB.	Erhaltungsmaßnahme	2	sofort	Land-wirtschaft/ Naturschutz	
024-001-a	12	6210: 15021, Fransen-fledermaus: 50001	0,20	6210	12.1.2.3	partielle Entbuschung (ggf. sukzessive Vorgehensweise bis Verbuschung nach wenigen Jahren max. 25 % Deckung; bei einzelfallweiser Schonung faunistisch bedeutsamer Gehölze gemäß BHG LRT 6210)	Wiederherstellungsmaßnahme	1	kurzfristig	Naturschutz	
024-002-a	12	6210: 15021, Fransen-fledermaus: 50001	0,20	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur randlich/in abgestimmten Bereichen); 0,5 bis 1 GVE/ha und Jahr, gründliches Abschöpfen der Biomasse, ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210.	Wiederherstellungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	
024-002-b	12	6210: 15021, Fransen-fledermaus: 50001	0,20	6210	1.9.1.1	Aufwuchsorientierte Pflegemahd und Beräumung (ohne Düngung/PSM), mind. 1 x jährlich (vorrangig Mitte-Ende Juni); ggf. 2. Nutzungsgang (Mahd oder Beweidung) ab ca. Mitte August; Vorweide (April/Mai) möglich.	Wiederherstellungsmaßnahme	2	mittelfristig	Naturschutz	
025-001-a	53	6510: 15022, Fransen-fledermaus: 50001	3,39	6510		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6510	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			

Maßnahmenübersicht SCI 093

026-001-a	2	6210*: 15023, Fransen-fledermaus: 50001	4,56	6210*, Spiranthes spiralis	1.2.4	Schafbeweidung als Hutung im engen Gehüt oder als Tageskoppel mit hoher Besatzdichte (intensive Biomasseabschöpfung!), mind. 3 x pro Jahr; Hauptgang Juni/Juli; weitere April/Mai u. ab Mitte Sept., in mehrjährigen Abständen nicht vor Mitte Oktober. Im weiteren Beachtung BHG LRT 6210 (z.B. Tränken nur randlich/in weniger wertvollen Bereichen). Enge Abstimmung mit UNB.	Erhaltungsmaßnahme	1	sofort	Land-wirtschaft	
026-001-b	2	6210: 15023, Fransen-fledermaus: 50001	4,56	6210*, Spiranthes spiralis	1.2.4, 1.9.1.1	Schafbeweidung als Hutung im engen Gehüt oder als Tageskoppel mit hoher Besatzdichte (intensive Biomasseabschöpfung!), mind. 2 x pro Jahr: 1 bis 2 Gänge Mai bis Juli, 2. Gang ggf. auch ab Mitte September, in mehrjährigen Abständen nicht vor Mitte Oktober; ergänzt durch abschnittsweise alternierende bodennahe Pflegemahd, Mitte Juni bis Mitte Juli, in 2-3-jährigen Abständen. Im Weiteren Beachtung BHG LRT 6210 (z.B. Tränken nur randlich/in weniger wertvollen Bereichen). Enge Abstimmung mit UNB.	Erhaltungsmaßnahme	2	sofort	Land-wirtschaft/ Naturschutz	
027-001-a	5	6110*: 15024, Fransen-fledermaus: 50001	0,01	6110*	12.1.2.3	partielle Entbuschung (bis Deckung < 5%). Beachtung BHG LRT 6110	Erhaltungsmaßnahme	1	mittelfristig	Naturschutz	
028-001-a	38	8220: 15025, Fransen-fledermaus: 50001	0,19	8220		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 8220	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
029-001-a	64	6510: 25001, Fransen-fledermaus: 50001	1,16	6510	1.12.4	Auflichtung zur Verbesserung des Lichtgenusses und der Bewirtschaftungsfähigkeit, insbesondere durch fachgerechten Obstbaumschnitt	Entwicklungsmaßnahme	1	kurzfristig	Naturschutz	
029-002-a	64	6510: 25001, Fransen-fledermaus: 50001	1,16	6510	1.2.4/1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr; mehrere Jahre, bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	
030-001-a	62	6210: 25002, Fransen-fledermaus: 50001	0,18	6210	12.1.2.3	Fortsetzung Entbuschung (bis Deckung < 25 % Deckung; bei einzelfallweiser Schonung faunistisch bedeutsamer Gehölze gemäß BHG LRT 6210)	Entwicklungsmaßnahme	1	kurzfristig	Naturschutz	

Maßnahmenübersicht SCI 093

030-002-a	62	6210: 25002, Fransenfledermaus: 50001	0,18	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur randlich/in abgestimmten Bereichen); ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210.	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	
031-001-a	67	6510: 25003, Fransenfledermaus: 50001	2,50	6510	1.2.4/1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr; mehrere Jahre, bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	
032-001-a	66	6510: 25004, Fransenfledermaus: 50001	1,83	6510	12.1.2.3	partielle Entbuschung zur Verbesserung des Lichtgenusses und der Bewirtschaftungsfähigkeit (bei einzelfallweiser Schonung faunistisch bedeutsamer Gehölze gemäß BHG LRT 6510)	Entwicklungsmaßnahme	1	kurzfristig	Naturschutz	
032-002-a	66	6510: 25004, Fransenfledermaus: 50001	1,83	6510	1.12.4	Auflichtung zur Verbesserung des Lichtgenusses und der Bewirtschaftungsfähigkeit, insbesondere durch fachgerechten Obstbaumschnitt	Entwicklungsmaßnahme	1	kurzfristig	Naturschutz	
032-003-a	66	6510: 25004, Fransenfledermaus: 50001	1,83	6510	1.2.4/1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr; mehrere Jahre, bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	
033-001-a	55	6510: 25005, Fransenfledermaus: 50001	0,95	6510	1.2.4/1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr; mehrere Jahre, bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	
034-001-a	41	6510: 25006, Fransenfledermaus: 50001	2,37	6510	1.2/1.5	zweimalige Mahd-Nutzung nach Aufwuchs, i.d.R. ± Ende Mai-Anf. Juni/Mitte August; zweiter Nutzungsgang auch als Beweidung möglich (ab Ende Juli 0,5 bis 1 GVE/ha, ggf. Nachmahd); keine Düngung, keine PSM; mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	

Maßnahmenübersicht SCI 093

034-001-b	41	6510: 25006, Fransen-fledermaus: 50001	2,37	6510	1.2.4/1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr; mehrere Jahre, bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	2	mittelfristig	Land-wirtschaft	
035-001-a	27	6230*: 25008, Fransen-fledermaus: 50001	0,55	6230*	1.2.5	Hute- oder Koppelbeweidung (ohne Düngung, Zufütterung, Pferchung; kurzzeitig mit hohem Besatz) nach Aufwuchs (i.d.R. ab Ende Mai, bis 2 Nutzungsgänge in Vegetationsperiode; zusätzl. Herbst-/Winterweide möglich). Mehrere Jahre; bei Erfolg (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6230	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	
035-001-b	27	6230*: 25008, Fransen-fledermaus: 50001	0,55	6230*	1.9.1.1, 12.1.7	einmalige Mahd u. Beräumung / Jahr (ab Mitte Juni bis Mitte Juli; ergänzende Beweidungsgänge nach Aufwuchs, ohne Pferchung/Zufütterung, möglich) oder geregeltes / kontrolliertes Brennen (zum Winterausgang) in mehrjährigen Abständen (Vorgehensweise möglichst in Abschnitten: in einem Jahr max. 30 bis 50% der Fläche). Mehrere Jahre; bei Erfolg (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6230	Entwicklungsmaßnahme	2	mittelfristig	Naturschutz	
036-001-a	22	6510: 25009, Fransen-fledermaus: 50001	0,37	6510	1.2.4/1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr; mehrere Jahre, bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	
037-001-a	11	6510: 25010, Fransen-fledermaus: 50001	0,77	6510	12.1.2.3	partielle Entbuschung zur Verbesserung des Lichtgenusses und der Bewirtschaftungsfähigkeit (bei einzelfallweiser Schonung faunistisch bedeutsamer Gehölze gemäß BHG LRT 6510)	Entwicklungsmaßnahme	1	kurzfristig	Naturschutz	
037-002-a	11	6510: 25010, Fransen-fledermaus: 50001	0,77	6510	1.2.4/1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	
038-001-a	54	6510: 25011, Fransen-fledermaus: 50001	1,92	6510	1.12.4	Auflichtung zur Verbesserung des Lichtgenusses und der Bewirtschaftungsfähigkeit, insbesondere durch fachgerechten Obstbaumschnitt	Entwicklungsmaßnahme	1	kurzfristig	Naturschutz	

Maßnahmenübersicht SCI 093

038-002-a	54	6510: 25011, Fransenfledermaus: 50001	1,92	6510	1.2.4/1.5	zweimalige Beweidung nach Aufwuchs (ca. Mitte-Ende Mai / Mitte-Ende Juli); ohne Pferchung, Zufütterung, Düngung, PSM; Weideführung kurzzeitig/mit hohem Besatz, gründliches Abschöpfen der Biomasse, insgesamt ca. 1 bis 2 GVE/ha und Jahr; mehrere Jahre, bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6510	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	
039-001-a	51	6210: 25007, Fransenfledermaus: 50001	0,34	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur randlich/in abgestimmten Bereichen); ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210.	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	
040-001-a	36	8220: 15025, Fransenfledermaus: 50001	0,01	8220		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 8220	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
041-001-a	37	8220: 15026, Fransenfledermaus: 50001	0,02	8220		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 8220	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
042-001-a	70	6210: 15026, Fransenfledermaus: 50001	2,02	6210		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
043-001-a	78	6510: 15032, Fransenfledermaus: 50001	0,46	6510		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6510	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
044-001-a	79	6210: 25014, Fransenfledermaus: 50001	0,49	6210	12.1.2.3	Fortsetzung Entbuschung (bis < 25 % Deckung; bei einzelfallweiser Schonung faunistisch bedeutsamer Gehölze gemäß BHG LRT 6210)	Entwicklungsmaßnahme	1	kurzfristig	Naturschutz	
044-002-a	79	6210: 25014, Fransenfledermaus: 50001	0,49	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur randlich/in abgestimmten Bereichen); ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210.	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Land-wirtschaft	

Maßnahmenübersicht SCI 093

045-001-a	74	6210: 25013, Fransenfledermaus: 50001	0,69	6210	1.2.5, 1.2.2.3	Aufwuchsorientierte, mindestens zweimalige Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen (ohne Zufütterung/Pferchung auf Fläche; Tränken nur randlich/in abgestimmten Bereichen); ggf. mit nachfolgendem Säuberungsschnitt, Nutzungspause mind. 6 Wochen, erster Weidegang möglichst Anf. Juni, keine Düngung/PSM. Mindestens über 5 Jahre; bei Erfolgsannäherung (Kontrolle vor Ort) weiter wie BHG LRT 6210.	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft	
046-001-a	73	8230: 15030, Fransenfledermaus: 50001	0,02	8230		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 8230	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
047-001-a	72	6210: 15028, Fransenfledermaus: 50001	1,25	6210		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 6210	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			
048-001-a	77	4030: 25012, Fransenfledermaus: 50001	0,34	4030	1.2.4, 1.2.8	Extensive Beweidung (vorrangig Schaf-Hutung, ggf. auch Koppelhaltung mögl.), vorzugsweise ab Juli, bei geringem Besatz u. langer Verweilzeit. Ohne Zufütterung, Nachpferche und Tränkplätze außerhalb.	Entwicklungsmaßnahme	1	mittelfristig	Landwirtschaft	
049-001-a	71	4030: 15027, Fransenfledermaus: 50001	0,11	4030		Umsetzung/Beachtung BHG LRT 4030	Erhaltungsmaßnahme (BHG)	1			